

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/295

Aetigkofen: Speicher Oberfeldweg 15, GB Nr. 190 / Schutzentlassung

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5377 vom 29. Dezember 1942 wurde der Speicher Oberfeldweg 15, mit der Schutzumschreibung "Speicher Flückiger 1733 mit Blocktreppe", unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Der Schutz wurde ordnungsgemäss als Anmerkung "Altertümerschutz" im Grundbuch eingetragen. Es handelte sich um einen Speicher in Bohlenständerkonstruktion mit überblatteten Verstrebrungen und einem Monogramm auf der Untersichtsfläche des Firstbuges im Giebfeld.

Nun gelangt das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn mit einem Gesuch um Bewilligung zur Löschung der Anmerkung Altertümerschutz an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie. Im Zusammenhang mit einem Tauschgeschäft sei festgestellt worden, dass der Speicher auf dem Geometerplan nicht mehr erscheine, und nach Auskunft der Eigentümerin habe noch zu Lebzeiten ihres Vaters dieser eine Bewilligung erhalten, den Speicher abzubrechen.

Der Abbruch des Speichers muss zwischen 2000 und 2005 erfolgt sein. Im Jahre 2000 ist der Speicher im Zusammenhang mit einer Überarbeitung des Denkmalverzeichnisses noch fotografiert worden. Nach Auskunft der Baukommission von Aetigkofen muss der Abbruch vor Amtsantritt des heutigen Kommissionspräsidenten, als vor 2005, erfolgt sein.

Die Eigentümerin beruft sich auf den Wortlaut im Schenkungsvertrag vom 24. Oktober 1986, wo zum Altertümerschutz folgendes steht: Die Anmerkung (Altertümerschutz) bezieht sich auf die Blocktreppe beim Speicher Nr. 15; daher ist die Anmerkung auf neu GB Nr. 190 zu übertragen und auf GB Nr. 52 zu löschen. Dem damaligen Amtschreiber ist also beim Verfassen des Schenkungsvertrages der Fehler unterlaufen, dass er den Schutz des Speichers mit Blocktreppe gemäss Schutzverfügung auf einen Schutz der Blocktreppe (ohne Speicher) reduziert hat.

Für den Abbruch eines Gebäudes bedarf es einer Abbruchbewilligung durch die Baukommission. Im Zonenplan 2000 (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 449 vom 28. Februar 2000) ist der Speicher richtigerweise als geschützte Baute markiert. Entsprechend hätte eine Abbruchbewilligung dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie unterbreitet werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Der Speicher steht nicht mehr. Es bleibt der Denkmalpflege-Kommission nichts anderes übrig, als die geschaffenen Tatsachen nachzuvollziehen und die Aufhebung des Schutzes zu beantragen. Auf eine Bestrafung nach §§ 149-153 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ist zu verzichten.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Speicher Oberfeldweg 15 auf GB Aetigkofen Nr. 190 wird aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn gestrichen.
- 2.2 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Aetigkofen Nr. 190 zu löschen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn **zur Löschung der Anmerkung** (gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Esther Henzi-Flückiger, Rue de Carouge 99, 1205 Genève **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Aetigkofen, 4583 Aetigkofen

Baukommission Aetigkofen, 4583 Aetigkofen